



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt München (Kostensatzung)

vom 24. Juni 1971

Stadtratsbeschluss:	19.05.1971
Genehmigung der Regierung von Oberbayern (RE Nr. II/5 – 8017 e 9):	22.06.1971
Bekanntmachung:	29.06.1971 (MüABl S. 91)
Änderungen:	10.09.1973 (MüABl. S. 159)
	12.03.1974 (MüABl. S. 51)
	11.06.1976 (MüABl. S. 115, ber. S. 134)
	04.04.1977 (MüABl. S. 221)
	14.10.1980 (MüABl. S. 302)
	11.05.1981 (MüABl. S. 141)
	19.08.1983 (MüABl. S. 219, ber. S. 239)
	24.08.1989 (MüABl. S. 351)
	30.10.1992 (MüABl. S. 324)
	17.02.1993 (MüABl. S. 50)
	01.12.1993 (MüABl. S. 358)
	27.04.1994 (MüABl. S. 96)
	30.06.1995 (MüABl. S. 187)
	27.10.1995 (MüABl. S. 269)
	11.02.1998 (MüABl. S. 38)
	28.04.1998 (MüABl. S. 167)
	16.06.1999 (MüABl. S. 162)
	24.05.2000 (MüABl. S. 167)
	18.12.2000 (MüABl. S. 566)
	13.02.2001 (MüABl. S. 91, ber. S. 128)
	10.03.2002 (MüABl. S. 245, ber. S. 633)
	27.11.2002 (MüABl. S. 681)
	24.03.2004 (MüABl. S. 113)
	23.02.2005 (MüABl. S. 125)
	15.07.2005 (MüABl. S. 325)
	26.10.2005 (MüABl. S. 454)
	02.07.2008 (MüABl. S. 505)
	02.01.2009 (MüABl. S. 7)
	02.06.2009 (MüABl. S. 170)
	03.12.2009 (MüABl. S. 430)
	12.08.2010 (MüABl. S. 221)
	07.12.2010 (MüABl. S. 402)
	08.02.2011 (MüABl. S. 59)
	18.04.2012 (MüABl. S. 121)
	17.07.2012 (MüABl. S. 238)
	03.12.2014 (MüABl. S. 944)
	28.04.2016 (MüABl. S. 202)
	22.02.2017 (MüABl. S. 116)
	28.08.2018 (MüABl. S.354)
	04.12.2020 (MüABl. S. 735)

KostenS 995

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Kostengesetz in der Fassung vom 25.06.1969 (GVBl. S. 165) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1970 (GVBl. 1971, S. 13) folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Die Landeshauptstadt München erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebührenarten, Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVerz. -), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird unter Berücksichtigung aller Umstände eine angemessene Gebühr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz erhoben. Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen. Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) bestimmt wird. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Gebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

§ 3 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

1. die Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Landeshauptstadt München förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die Aufwendungen, die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen entstehen;
4. die Reisekostenvergütungen im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen, die bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle entstehen;
5. die Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen entsprechend Art. 10 Abs. 2 des Kostengesetzes erhoben.

§ 4 Anwendung des Kostengesetzes

Im Übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

- Artikel 2 über den Kostenschuldner,
- Artikel 3 über die Kostenfreiheit bestimmter Amtshandlungen,
- Artikel 4 über die Gebührenbefreiung bestimmter Schuldner,

KostenS 995

- Artikel 5 Abs. 6 über die Nichterhebung von Kosten, wenn diese unbillig wäre
- Artikel 6 über die Gebührenbemessung
- Artikel 7 über die Gebühren bei mehreren Amtshandlungen
- Artikel 8 über die Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages
- Artikel 9 über die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren
- Artikel 11 über die Entstehung des Kostenanspruches
- Artikel 12 über die Kostenentscheidung und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenentscheidung
- Artikel 13 über die Festsetzungsverjährung
- Artikel 14 über den Kostenvorschuss, die Zurückbehaltungsrechte und Zahlungsrückstände
- Artikel 15 über die Fälligkeit von Kosten
- Artikel 16 über die Billigkeitsmaßnahmen und die Niederschlagung
- Artikel 17 über Zinsen
- Artikel 18 über Säumniszuschläge
- Artikel 19 über die Zahlungsverjährung
- Artikel 21 Abs. 3 Satz 2 über Amtshandlungen, die mit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen in engem Zusammenhang stehen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeindesatzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 21. Dezember 1966 (MüABl. S. 197) in der zuletzt gültigen Fassung vom 27. Dezember 1967 (MüABl. S. 198) außer Kraft.

Kommunales Kostenverzeichnis Anlage zur Kostensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		ALLGEMEINE VERWALTUNG	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 1-9 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	001	Beglaubigung von a) Unterschriften und Handzeichen; b) Abschriften, Fotokopien und dergl.	5 – 60 Euro 0,75 Euro je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist die Erhebung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro.
		Für die Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergl., die die Beglaubigungsstelle selbst hergestellt hat, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 5 Euro zu erheben. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten eine Gebühr von 5 Euro zu erheben. Neben der Beglaubigungsgebühr werden Schreibauslagen erhoben (§ 3 Abs. 2 der Kostensatzung, Art. 10 KG). Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergl. gleichzeitig beantragt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 Euro ermäßigt werden.	
	002	Bescheinigungen: a) Bescheinigung zur Überführung von Umzugsgut in das Ausland (Übersiedlungsatteste) b) sonstige Bescheinigungen aller Art	1 v.H. des Wertes des Umzugsgutes, höchstens 25 Euro 5 – 75 Euro
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitssatzung Einsicht in Akten oder Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akte oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1 Euro je Akte und Buch, mindestens 10 Euro
	004	Fristverlängerungen: a) Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde a) Fristverlängerung in anderen Fällen	¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 5 Euro 5 - 60 Euro

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 Euro; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,5 Euro je angefangene Seite, mindestens 15 Euro.
	006	Niederschriften	7,50 - 75 Euro für jede angefangene Stunde
	007	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren a) Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird b) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) c) Entscheidung nach Art. 21 VwZVG über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	10 – 250 Euro 50 - 2.500 Euro 10 - 300 Euro
01		Informationsfreiheitsgesetz	
	011	Auskünfte	
	0111	– mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
	0112	– Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 - 250 Euro
	0113	– Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 - 500 Euro
	012	Herausgabe	
	0121	– Herausgabe von Abschriften	15 - 125 Euro
	0122	– Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 - 500 Euro
	013	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 - 500 Euro
1		ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	
12		Öffentliche Ordnung	
120		Vollzug des Landesstraf- u. Verordnungsgesetzes im eigenen Wirkungskreis (Amtshandlungen zum Vollzug des LStVG und der Gemeindeverordnungen auf LStVG-Grundlage, soweit nicht in den folgenden Tarifgruppen Sonderregelungen getroffen sind)	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	1200	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung	15 – 1.250 Euro
	1201	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 – 750 Euro
	1202	Sonstige Anordnungen, auch Ersatzvornahmen	15 – 750 Euro
126		Vergnügungen	
	1260	Anordnungen nach Art. 19 Abs. 5 bzw. Art. 23 Abs. 1 LStVG	
		a) für eine einzelne Vergnügungsveranstaltung b) für regelmäßig wiederkehrende bzw. mehrtägige Vergnügungsveranstaltungen	15 – 1.000 Euro 30 – 1.250 Euro
	1261	Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG	
		a) wegen Fristversäumnis b) für eine motorsportliche Veranstaltung, eine Veranstaltung mit fliegenden Bauten oder eine Veranstaltung, bei der mehr als 1.000 Besucher vorgesehen oder zu erwarten sind	15 – 750 Euro 30 – 1.250 Euro
	1262	Versagung oder Rücknahme einer Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 4 LStVG	von der Hälfte bis zur vollen Erlaubnisgebühr
128		Feuerbeschau	
	1280	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –), wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	1281	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –), wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 – 1.000 Euro
	1282	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	1283	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 – 1.000 Euro
129		Nummerierung der Gebäude und Grundstücke	
	1290	Erteilung von Hausnummernbescheiden (§ 3 Straßennamen- und Hausnummernsatzung)	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
		a) wenn ein Anwesen von Amts wegen unnummeriert wird b) bei Neuerteilung einer Hausnummer c) Wiedererteilung einer Hausnummer d) Einziehung einer Hausnummer	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 25 -150 Euro 25 – 100 Euro 25 – 100 Euro
	1291	Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 der Straßennamen- und Hausnummernsatzung	je Anweisung 38 Euro, höchstens jedoch je Bescheid 100 Euro
	1292	Verfolgung nicht ordnungsgemäßer Beschilderung	
		a) erstmalige Aufforderung zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschilderung b) Erinnerungsschreiben zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Beschilderung	kostenfrei 75 Euro
		SOZIALE ANGELEGENHEITEN	
		Für alle Amtshandlungen zum Vollzug der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge werden keine Kosten erhoben.	
6		BAU- UND WOHNUNGSWESEN	
		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG)	
	610	Ausübung des Verkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	30 Euro
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung der Genehmigung nach § 172 BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	2,5 v.T. der Baukosten der Änderungsmaßnahme, wobei die Baukosten auf volle 500 Euro aufzurunden sind: mindestens 15 Euro höchstens 1.000 Euro
		Können der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden	15 – 1.000 Euro
		Bei Förderung der Baumaßnahmen mit öffentlichen Mitteln (§ 6 II. WoBauG) oder bei Anerkennung als steuerbegünstigt (§ 82 II. WoBauG)	50 v. H. der Genehmigungsgebühr; mindestens 15 Euro
		Bestätigung, dass keine Genehmigung erforderlich ist (Negativattest)	15 Euro

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	615	Wohnungsbau	kostenfrei gemäß Tarif-Nr. 42, Tarif-Stelle 4 des Kostenverzeichnisses (VO vom 18.7.1995, GVBl. S. 454, ber. S. 816, zuletzt geändert durch VO vom 18.4.1999, GVBl. S. 149)
	6151	Erteilung von Bewilligungsbescheiden für Baudarlehen aus Gemeindemitteln	kostenfrei, s. 615
	6152	Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen, die unmittelbar an den begünstigten Personenkreis ausgereicht werden	kostenfrei, s. 615
	6153	Gewährung von Zinszuschüssen aus Gemeindemitteln	kostenfrei, s. 615
	6154	Gewährung von Mietzuschüssen aus Gemeindemitteln	kostenfrei, s. 615
63		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	631	Gebühr für alle positiven und belastenden Bescheide in Zweckentfremdungsangelegenheiten	1,50 Euro pro m ² Wohnfläche
	632	Gebühren bei erhöhtem Verwaltungsaufwand, zusätzlich zu errechneten Gebühren	45 Euro pro Stunde
	633	Gebühren bei Rücknahme oder Erledigung eines Antrages, bei Änderung oder Verlängerung eines Bescheides je Wohnung Ermäßigung der berechneten Gebühr um	- ein Zehntel bis Dreiviertel
	634	Gebühren für Gutachten anderer städtischer Dienststellen, zusätzlich zu errechneten Gebühren	250 - 1.500 Euro (jedoch nicht mehr als dem Amt für Wohnen und Migration in Rechnung gestellt wird)
	635	Gebühren für technisches Gutachten des Fachbereiches S-III-W/T, zusätzlich zu errechneten Gebühren	pro Stunde 55 Euro höchstens 1.500 Euro
		Die Mindestgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten beträgt	220 Euro
		Die Höchstgebühr in Zweckentfremdungsangelegenheiten beträgt	2.500 Euro
		Für soziale Einrichtungen können auf Antrag die Gebühren bis auf ein Viertel der sich jeweils errechnenden Verwaltungsgebühren ermäßigt werden.	
	636	Ausstellung einer Stellplatzablösebescheinigung	25 Euro
64	640	Wohnungsbau	
	6400	Erteilung von Bewilligungsbescheiden für Baudarlehen aus Gemeindemitteln	kostenfrei gemäß Tarif-Nr. 42, Tarif-Stelle 4 des Kostenverzeichnisses (VO vom 18.7.1995, GVBl. S. 454, ber. S. 816, zuletzt geändert durch VO vom 18.4.1999, GVBl. 149)
	6401	Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen, die unmittelbar an den begünstigten Personenkreis ausgereicht werden	kostenfrei, s. 6400

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	6402	Gewährung von Zinszuschüssen aus Gemeindemitteln	kostenfrei, s. 6400
	6403	Gewährung von Mietzuschüssen aus Gemeindemitteln	kostenfrei, s. 6400
65		Straßen, Wege, Brücken und sonstiger Tiefbau	
	650	Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeinde- und Kreisstraßen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. § 3 Verwaltungsanordnung vom 16. Dezember 1983) wie z. B. für den Straßenhandel, die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen auf oder über dem Straßengrund sowie Amtshandlungen zum Vollzug der Grünanlagensatzung Formblattbescheide pro Vorrichtung Sammelbescheide (Vielzahl) gleicher Vorrichtungen eines Antragstellers: 10-19 Vorrichtungen 20-39 Vorrichtungen 40-79 Vorrichtungen ab 80 Vorrichtungen Bescheide, die einzeln auszufertigen sind und denen eine über das normale Maß hinausgehende Verwaltungsarbeit vorausgeht, z. B. Baustellenbescheide mit technischen Auflagen	3 – 50 Euro 30 Euro 45 Euro 75 Euro 120 Euro 10 – 250 Euro
	651	Bescheid über die Umlegung des Aufwandes aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 BayStrWG)	kostenfrei nach § 4 Kostensatzung i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	652	Beseitigungs- und Unterlassungsanordnungen, Androhung von Verwaltungszwang im Vollzug des BayStrWG, insbesondere Anordnungen nach Art. 18 a Abs. 1 BayStrWG	2 – 250 Euro
	653	Ersatzvornahme im Vollzug des BayStrWG, insbesondere nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	20 – 1.000 Euro
66		Telekommunikation	
	660	Bearbeitung von Anträgen (inklusive Trassenauskunft) auf Zulassung nach § 50 Telekommunikationsgesetz und Abnahme der Wiederherstellung nach Leitungseinlegungen	
		a) bei Kleinmaßnahmen (unter 100 m ² oder 100 m) Grabenlänge	50 Euro
		b) sonst	200 Euro
7		ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	
70		Entwässerung und Reinigung des Stadtgebiets	
	700	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	2 – 500 Euro

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
701		Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 700*)	2 – 250 Euro
702		Entwässerung	
	70201	Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang	25 – 250 Euro
	70202	Ausstellen des Technischen Formblatts für die Anfertigung von Entwässerungsplänen a) ohne weitere Angaben zu einem bestehenden Anschluss b) mit Angaben von Anschlussmöglichkeiten	25 Euro 50 – 500 Euro
	70203	Genehmigung der Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Abweichungen (Tekturen)	5 v. T. der Baukosten, mindestens 300 Euro; in einfachen Fällen kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
	70204	Abstecken von Einlassstücken und der Kanalachse, je Anschluss	160 Euro
	70205	Ortsbesichtigung auf Antrag oder erneute Ortsbesichtigung wegen Versäumnis eines vereinbarten Ortstermins zur Überwachung entwässerungstechnischer Baumaßnahmen	90 – 657 Euro
	70206	Anordnung für den Einzelfall	35 – 500 Euro
	70207	Androhung und Durchführung von Verwaltungszwang a) Androhung von Zwangsmitteln, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird b) Anwendung des Zwangsmittels Ersatzvornahme	35 – 400 Euro 35 – 1.000 Euro
	70208	Genehmigung der Einleitung gewerblichen, industriellen oder sonstigen nichthäuslichen Abwassers mit Abwasserbehandlungsanlage	100 – 2.020 Euro
	70209	Widerruf von Einleitungsgenehmigungen	40 – 300 Euro

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	702010	<p>Überwachung der Einleitung gewerblichen, industriellen oder sonstigen nichthäuslichen Abwassers, je Überwachungseinheit (max. drei Probenahmestellen)</p> <p>a) wenn die Einleitung in den städtischen Kanal mittels Probenahmestellen überwacht wird und zur Einhaltung der Grenzwerte einer Vorbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage einfacher Art (Leichtflüssigkeitsabscheider, Fettabscheider, unregelmäßige pH-Neutralisationsanlagen ohne Zugabe von flüssigen Neutralisationsmitteln sowie Behandlungsanlagen für Kraftfahrzeugwaschanlagen mit Kreislaufführung) bedarf</p> <p>b) wenn die Einleitung in den städtischen Kanal mittels Probenahmestellen überwacht wird und zur Einhaltung der Grenzwerte einer Vorbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage bedarf, die nicht unter Buchstabe a) fällt.</p>	<p>455 Euro</p> <p>657 Euro; bei Vorbehandlungsanlagen mit einem Durchsatzvermögen von weniger als 5 m³ pro Tag kann die Gebühr auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn der notwendige Überwachungsaufwand im Vergleich zum Regelfall geringer ist. Bei Vorbehandlungsanlagen im Kreislaufsystem ist hierbei von der Menge des im Kreislauf befindlichen Wassers auszugehen.</p>

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	702011	<p>Entnahme und Untersuchung gewerblichen, industriellen und sonstigen nichthäuslichen Abwassers</p> <p>1. Entnahme der Abwasserprobe</p> <p>a) bei radioaktivem Abwasser 166 Euro</p> <p>b) sonst je Probe 145 Euro</p> <p>Die Gebühr entfällt, wenn die Probe gleichzeitig mit einer Abwasseruntersuchung mit mobilen Messgeräten vor Ort gezogen wird (siehe Nr. 4).</p> <p>2. Untersuchung im Labor</p> <p>a) für die Bestimmung von Fluor 46 Euro</p> <p>b) für die Bestimmung von Quecksilber 49 Euro</p> <p>c) bei einer gaschromatographischen Untersuchung 97 Euro</p> <p>d) bei AOX-Bestimmungen 146 Euro</p> <p>e) bei Aufschluss von Schlammproben von Abwasser mit hohem Schlammanteil 33 Euro</p> <p>3. Für die Untersuchung der übrigen Parameter im Labor bei einer Analyse</p> <p>a) von bis zu 5 Parametern 133 Euro</p> <p>b) von 6 bis 12 Parametern 194 Euro</p> <p>c) von über 12 Parametern 220 Euro</p> <p>4. Für eine Untersuchung mit mobilen Messgeräten vor Ort</p> <p>a) bei Messungen von bis zu 3 Parametern und einmaliger Bestimmung des pH-Werts 204 Euro</p> <p>b) bei Messungen von bis zu 3 Parametern und fortlaufender Bestimmung des pH-Werts 399 Euro</p> <p>c) Bei Messungen von mehr als 3 Parametern 378 Euro</p> <p>5. Für auf dem Grundstück durchgeführte mengenproportionale Probenahmen zur Festlegung des Starkverschmutzerzuschlages über eine Messwoche, pro Messstelle 3.108 Euro</p>	
703		Straßenreinigung	
	7030	Bescheid für Erstattung von Reinigungskosten (Art. 16 BayStrWG)	5 – 25 Euro
	7031	Beanstandungen, Einzelanordnungen, Ersatzvornahme	2 – 250 Euro
704		Müllbeseitigung	
	7040	Befreiungen und Genehmigungen aufgrund der städtischen Abfallsatzungen	10 – 100 Euro
	7041	Beanstandungen, Einzelanordnungen, Ersatzvornahmen aufgrund der städtischen Abfallsatzungen	10 – 1.000 Euro

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	7042	Bearbeitungsgebühren für vereinfachte Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise nach der Nachweisverordnung (Nachweis V)	15 – 70 Euro
	7043	Bearbeitungsgebühren für Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise nach der Nachweisverordnung (Nachweis V)	25 – 80 Euro
72		Einrichtungen der Lebensmittelversorgung und Marktwesen Wohnwagenstandplatz für Durchreisende	
721		Markthallen München (MHM) gemäß § 1 Markthallen-Satzung (MHS) (Betriebsteil Großmarkthalle mit Betriebsgelände Großmarkthalle, ständige Lebensmittelmärkte und Betriebsgelände Schlacht- und Viehhof)	
	7210	Erteilung der Zuweisung zur Benutzung von Verkaufsständen, Räumen, Lagerflächen, Kellern, sonstige Anlagen oder Grundstücksflächen (Objekte) - (§ 4 Abs. 1 MHS))	¹ / ₁₂ bis ¹² / ₁₂ der jeweiligen Jahresbenutzungsgebühr; für Objekte auf dem Betriebsgelände höchstens 25.000 Euro; für Objekte auf den Lebensmittelmärkten höchstens 10.000 Euro
	7211	Erteilung der Zuweisung zur zeitlich beschränkten Benutzung (für höchstens sechs Monate) von Objekten der Tarif-Nr. 7210;ausgenommen von der Gebührenerhebung sind die Zuweisungen für jeweils einen Tag gegen Tagesgebühr gemäß Anlage 1 Buchstabe B des Gebührenverzeichnisses für die Benutzung der Markthallen München - Betriebsgelände Großmarkthalle und Schlachthof	5 – 250 Euro
	7212	Umschreibung der Zuweisung (§ 4 Abs. 6 MHS)	wie Tarif-Nr. 7210
	7213	Widerruf der Zuweisung (§ 5 Abs. 3 und 4 MHS)	5 – 250 Euro
	7214	Erteilung der Zulassung (§ 18 Abs. 1 MHS)	¹ / ₁₂ bis ¹² / ₁₂ der jeweiligen Jahresbenutzungsgebühr; sofern keine Jahresgebühr zugrunde gelegt werden kann 100 - 10.000 Euro
	7215	Verlängerung bzw. Umschreibung der in Tarif-Nr. 7214 genannten Zulassungen (§ 18 i. V. m. § 4 Abs. 6 MHS)	wie Tarif-Nr. 7214
	7216	Nachträgliche Änderung der Art, des Umfangs und des Inhalts der gewerblichen Betätigung oder des Warensortiments (§ 4 Abs. 5 MHS)	5 – 1.000 Euro
	7217	Ausschluss (§ 16 MHS)	25 – 500 Euro
	7218	Anordnung für den Einzelfall und Weisungen im Vollzug der Satzung (§ 2 Abs. 2 MHS)	5 – 500 Euro

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	7219	Erteilung eines Tageseinfahrtscheines für das Betriebsgelände Großmarkthalle (§ 19 MHS)	5 Euro
	7220	Erteilung eines Kundenausweises für das Betriebsgelände Großmarkthalle (§ 19 MHS)	10 - 20 Euro / Jahr
	7221	Erteilung einer Einfahrtsberechtigung für das Nordtor des Betriebsgeländes Großmarkthalle mittels Magnetkarte für hallenansässige Firmen mit gemieteten Parkplatz	10 - 25 Euro / Jahr
	7222	Zulassung von Fahrzeugen einschließlich Gabelstapler, Elektrokarren, Radlader (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 MHS)	20 - 40 Euro
	7223	Umschreibung von Fahrzeugen nach Tarif-Nr. 7222	10 - 25 Euro
	7224	Genehmigung von Veranstaltungen auf dem Satzungsgebiet der Betriebsteile Betriebsgelände Großmarkthalle und Schlachthof sowie auf den Satzungsgebieten der ständigen Lebensmittelmärkte (§ 9 MHS)	0 - 10.000 Euro
728		Wohnwagenstandplatz für Durchreisende Ludwigsfelder Straße	
	7281	Zuweisung eines Standplatzes (§ 3 Benützungssatzung für Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	gebührenfrei
	7282	Widerruf der Zuweisung (§ 4 Abs. 2 Benützungszwang für den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	10 - 100 Euro
	7283	Bescheide wegen Verstöße gegen die Platzordnung (§§ 5, 6, 7, 8, 9 und 11 Benützungssatzung für den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	10 - 100 Euro
	7284	Benützungsanordnung für den Einzelfall (§ 10 Benützungssatzung für den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)	3 - 100 Euro
73		Bestattungswesen (Friedhofswesen)	
731		Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren bei Erd- und Feuerbestattungen, Überführungen und Verlegungen sowie bei Verlängerung von Grabnutzungsrechten	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	7311	Verwaltungsgebühren a) Verwaltungsleistungen bei einer Feuerbestattung b) Prüfung der Voraussetzungen einer Überführung c) Umschreibungsgebühr eines Grabnutzungsrechtes d) Ausstellung eines Leichenpasses für einen Auslandstransport e) Ausstellung einer Zollbescheinigung f) Ausstellung einer Einäscherungsurkunde	59 Euro 69 Euro 37 Euro 37 Euro 19 Euro 23 Euro
	7312	Genehmigungsgebühren a) Erteilung einer Beisetzungsbewilligung b) Genehmigung einer früheren Bestattung c) Genehmigung einer späteren Bestattung d) Ausnahmegenehmigung von der Prüfung der Voraussetzungen der Überführung e) Genehmigung einer längeren Aufbahrung außerhalb der Leichenhalle (§ 4 Abs. 4 LO)	39 Euro 28 Euro 73 Euro 83 Euro 55 Euro
732		Genehmigung zur Errichtung von Grabmale, Mausoleen, Grüften und zur Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen	
	7321	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals für a) Erd-, Hecken-, Mauer- und Urnengräber b) Überurnen für Nischen- und Urnenplätze c) Anlagen- und Waldgräber d) Grüfte, Mausoleen und sonstige bauliche Anlagen jeweils inkl. Abnahme des Grabmals	133 Euro 133 Euro 226 Euro 226 Euro
	7322	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung einer Gruft, eines Mausoleums oder einer sonstigen baulichen Anlage	Für Grüfte und Mausoleen sowie für alle sonstigen baulichen Anlagen wird eine Gebühr in Höhe von 10 % der gesamten Herstellungs- bzw. Änderungskosten erhoben
733		Ausführung von gewerblichen Arbeiten in Friedhöfen	
	7331	Bewilligung gewerblicher Arbeit auf dem Friedhof a) Bewilligung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof b) Ausstellung einer Vignette als Einfahrtserlaubnis (pro Vignette)	60 Euro 84 Euro
734		Maßnahmen aufgrund der Friedhofsatzung oder dem Bestattungsgesetz	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	7341	Anordnungen aufgrund der Friedhofsatzung oder des Bestattungsgesetzes a) Bescheid wegen ordnungswidrigem Zustand des Grabes b) Bescheid wegen sicherheitsgefährdendem Zustand des Grabmals	50 - 750 Euro 80 - 750 Euro
74		Münchner Stadtbibliothek	
741		Anmeldung und Verlängerung einer Ausleihberechtigung	
	7410	Normaltarif	20 Euro jährlich 7 Euro vierteljährlich
	7411	Auszubildende; Schülerinnen und Schüler; Studentinnen und Studenten; Renten-, Versorgungs-, Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger; Arbeitslose; Personen, die ein freiwilliges soziales, kulturelles oder grünes Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten; Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50	10 Euro jährlich 4 Euro vierteljährlich
	7412	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte des Schulzentrums Allach-Untermenzing; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Münchner Stadtbibliothek; ehrenamtlich für die Münchner Stadtbibliothek Tätige; Mitglieder der Fördervereine der Münchner Stadtbibliothek; Flüchtlinge; Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Mitglieder des Bundes deutscher Philatelisten bei der Benutzung der Philatelistischen Bibliothek	kostenfrei
	7413	Nutzerinnen und Nutzer der Lesesäle; Nutzerinnen und Nutzer des mobilen Bücherhausdienstes, der Krankenhaus- und der Fahrbibliotheken	kostenfrei
	7414	Institutionen	50 Euro
	7415	Kindertageseinrichtungen; Schulen und Horte; Fachbereiche und Institute des Kulturreferats	kostenfrei
742		Zweitausstellung eines Bibliotheksausweises	
	7421	Für die Tarifgruppe 7410 und 7414	5 Euro
	7422	Für die Tarifgruppen 7411, 7412, 7413, 7415	2,50 Euro
743		Mahnverfahren	
	7431	1. Medienmahnung 2. Medienmahnung 3. Medienmahnung	2 Euro 5 Euro 10 Euro

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
744	7410	Ausschluss von der Nutzung der Münchner Stadtbibliothek (§ 7 Abs. 5 der Satzung über die Nutzung der Münchner Stadtbibliothek	25 Euro
75		Artothek / Bildverleih der Landeshauptstadt München	
751		Ausstellung, Verlängerung bzw. Zweitausstellung (bei Änderungen oder Verlust) von Artotheksausweisen	
	7510	Normaltarif	5 Euro
	7511	Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Rentnerinnen/Rentner, Schwerbehinderte, Bezieherinnen/Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (SGB II) und Inhaberinnen/Inhaber des München-Passes	2,50 Euro
Die Tarif-Nrn. 7510 und 7511 finden keine Anwendung auf die Tarif-Nr. 7512			
	7512	Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	kostenfrei
752		Kosten für Mahnverfahren	
	7521	1. Mahnung (Erinnerungsschreiben)	2 Euro
	7522	2. Mahnung	5 Euro
	7523	Entscheidung über Ersatzforderung für Kunstgegenstände	10 Euro
753		Ausschluss von der Benutzung der Artothek (§ 12 der Satzung über die Benutzung der Artothek der Landeshauptstadt München)	25 Euro
9		FINANZEN UND STEUERN	
90		Finanz- und Steuerverwaltung	
901	9011	Rechtsbehelfsverfahren Die Gebühr richtet sich nach Art. 9 des Kostengesetzes	siehe Art. 9 KG
902		Kassenverwaltung	
	9020	Anmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Beträge	5 – 150 Euro
	9021	Ankündigung der Zwangsvollstreckung	6 Euro

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	9022	Erstellung von Kontoauszügen und Bescheinigungen beim Kassen -und Steueramt	10 – 150 Euro
	9023	Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur a) Erlangung öffentlicher Aufträge, Erteilung von Konzessionen oder Konzessionsverlängerung, Einbürgerung, Namensänderung, Verbringung von Umzugs- und Heiratsgut in das Ausland, Kreditaufnahme bei Banken, Eröffnung von Bankkonten u.ä. b) Ausstellung eines Passes, einer Passverlängerung für Ausländer und Staatenlose, Ausstellung eines Seemannsbuches	10 Euro gebührenfrei
	9024	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird (Art. 23-28 und Art. 41 VwZVG)	
	90240	Pfändung von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können und von Postspareinlagen (Art. 26 Abs. 3-7 VwZVG, §§ 803-812, 831 ZPO) Die Gebühr bemisst sich in entsprechender Anwendung der §§ 3, 9, 10 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG) Die Höhe der Vollstreckungsgebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Anlage zu § 9 GvKostG (Kostenverzeichnis außer die Bestimmungen über die Auslagen) Die Gebühr ist fällig: 1. sobald der Vollstreckungsbeamte Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat, 2. mit der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet werden soll.	Siehe Anlage zu § 9 GvKostG
	90241	Pfändung von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 5 und 7 VwZVG, §§ 828-830a, 832-845, 850-852 ZPO) Die Vollstreckungsgebühr beträgt Die Gebühr ist fällig, sobald das Kassen- und Steueramt als Vollstreckungsbehörde den Beschluss, durch den eine Forderung des Schuldners gepfändet wird, dem Drittschuldner zugestellt hat	15 – 50 Euro
	90242	Verwertung: Die Gebühr bemisst sich nach Nr. 3 des Kostenverzeichnisses zu § 9 GvKostG	s. Anlage zu § 9 GvKostG Nr. 3
	90243	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung (Art. 21 VwZVG)	10 – 300 Euro
	90250	Androhung von Zwangsmitteln	13 – 150 Euro
	90251	Anwendung von Zwangsmitteln (Art. 32, 34 und 35 VwZVG)	50 – 2.500 Euro

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	9026	Auslagen Neben den in § 3 der Kostensatzung aufgeführten Auslagen werden zusätzlich erhoben:	
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Entschädigung der zum Öffnen von Türen oder Behältnissen sowie zur Durchsuchung von Vollstreckungsschuldnern zugezogenen Personen und die diesen Personen bei der Durchführung des ihnen erteilten Auftrages entstehenden zusätzlichen Sach- und Barauslagen 2. a) Aufwendungen für den Transport, die Verwaltung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen c) Aufwendungen für die Aberntung gepfändeter Früchte d) Aufwendungen für die Verwahrung, Fütterung und Pflege gepfändeter Tiere 3. Aufwendungen, die auf Grund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind 4. Wegegelder der Vollziehungsbeamten (Pauschbeträge) 	10 Euro